BEBAUUNGSPLAN Nr. 42

Maßstab 1:1000

Textliche Festsetzungen

WA Allgemeines Wohngebiet (Die gemäß § 4 Abs. 3 der Bau NVO als Ausnahme zulässigen baulichen Anlagen sind nicht Bestandteil der Satzung)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die gemäß § 23 Abs. 5 der Bau NVO genannten Nebenanlagen und baulichen Anlagen nicht zulässig.

Im Teilbereich südlich der Straße An den Wurten, sind je Wohngebäude (Einheit), nur zwei Wohnungen zulässig.

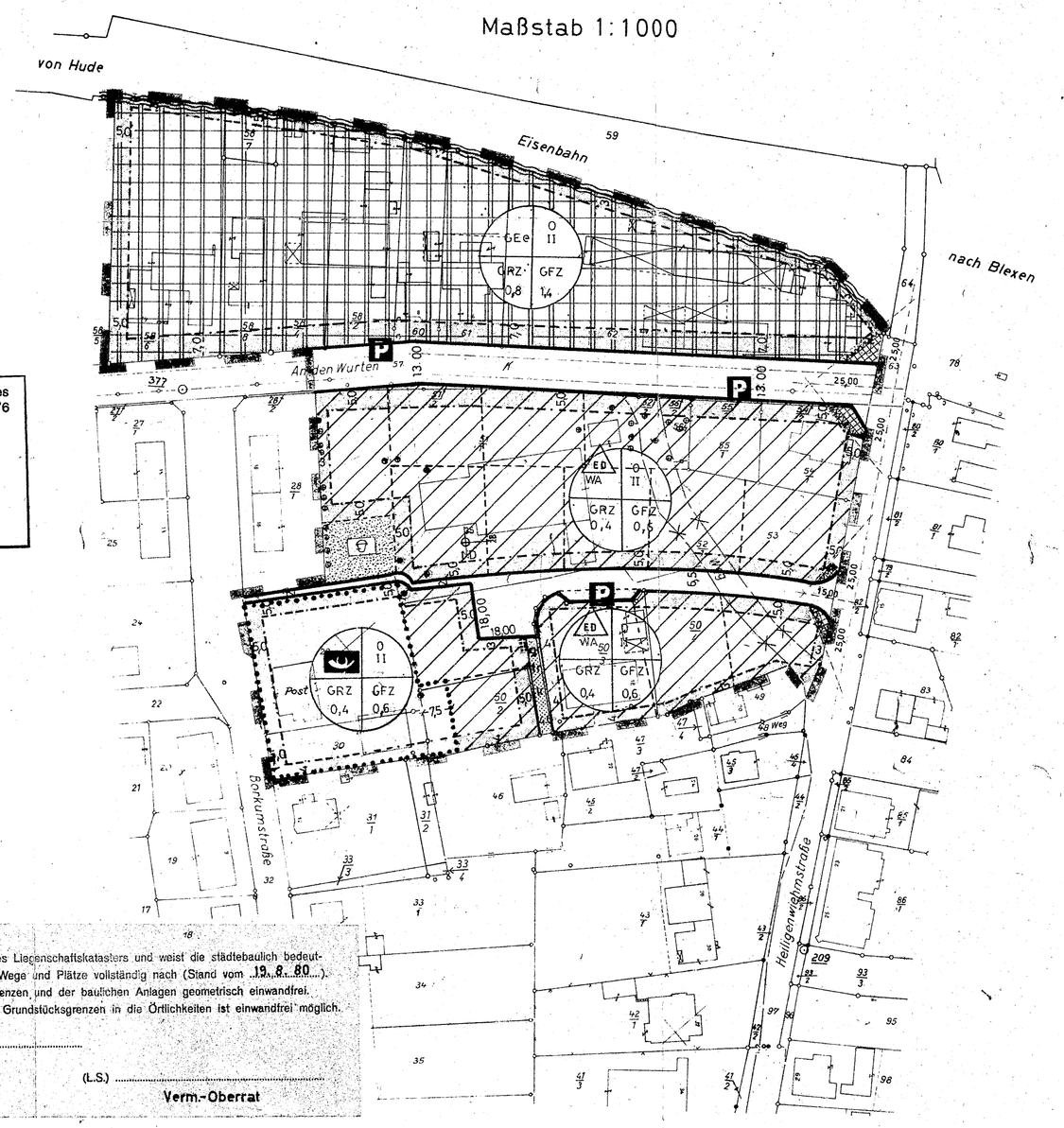

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 3.10.84 mit/ohne Auflagen genehmigt worden.
Brake, den 3.10.84
Landkreis Wesermarsch
Im Auftrage
(Siegel)
Baudirektor

Landkreis Wesermarsch 65 Brake

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.8.80).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.
Brake, den
(L.S.)
Verm.-Oberrat

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GEe — Gewerbegebiet mit Einschränkung (Zulässig sind nur Betriebe und Betriebsteile deren Emissionen nicht wesentlich stören.)
- WA — Allgemeines Wohngebiet (siehe textliche Festsetzungen)
- ••••• — Fläche für den Gemeinbedarf (Post)
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN

- O — Offene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Flurstücksgrenze (vorhanden)
- Flurstücksgrenze (geplant als Vorschlag)
- Flurstücksgrenze (aufgehoben als Vorschlag)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Begrenzungslinie Wohnweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Grünfläche (Spielplatz)
- P — Öffentliche Parkplätze

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Sichtflächen (von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke) Anpflanzung und Einfriedigung max. 0.8 m hoch
- Gehrecht, Fahrrecht, Leitungsrecht — zu Gunsten der Allgemeinheit
- zu erhaltene Bäume
- ND — Naturdenkmal
- Gemeinschaftsmüllboxen
- Offener Wasserzug (bleibt erhalten)

Bebauungsplan Nr. 42
der Stadt
NORDENHAM

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Nordenham
Gemarkung Blexen
Flur 23 tlw.

Herausgegeben: Katasteramt Brake 1977
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 28.6. 1977
durch Katasteramt Brake VII 2/1977

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ [1] VOM 6.7.79 (BGBl. I S. 949) [2] ~~UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.2.1970 (NDS. GVBl. S. 59), ZULETZT GEÄNDERT DURCH~~ [1] VOM ~~(NDS. GVBl. S.~~ [1] ~~) I.V.M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBauG) VOM 12.1.1970 (NDS. GVBl. S. 36), ZULETZT GEÄNDERT DURCH~~ [1] ~~VOM~~ [1] ~~(NDS. GVBl. S.~~ [1] ~~)~~ UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (I.D.F. ~~VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH~~ [1] VOM 22.6.82 (NDS. GVBl. S. 229) [1] HAT DER RAT DER STADT NORDENHAM DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42 ~~(DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR.~~ [1] BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN ~~NACHSTEHENDEN~~ NEBENSTEHENDEN [1] TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ~~SOWIE DEN NACHSTEHENDEN, NEBENSTEHENDEN [1] ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG~~ (ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NORDENHAM, DEN 1.6.84

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.2.1977 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 22/24.3.77 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

STADTDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK, FLUR 23 MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER
AM 3.5.1984 AZ -23050N-VII 8/84

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 3.5.84).
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BRAKE, DEN 3.5.1984

KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER

gez. Eberhard (L.S.)
VERM.-OBERRAT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON HOCHBAU+PLANUNGSAMT DER STADT NORDENHAM

NORDENHAM, DEN 1.6.84

i.A. Wemanns
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.5.78 (I. Ausl.), 3.10.79 (II. Ausl.), 2.10.78 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 17.11.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 27.11.79 BIS 3.1.80 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NORDENHAM, DEN 1.6.84

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.3.1980 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG ~~WURDE VOM ... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ... GegeBen~~ haben der Änderung schriftlich zugestimmt.

NORDENHAM, DEN 1.6.84

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 9.2.1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

NORDENHAM, DEN 1.6.84

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ... (AZ. ...) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM ... GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

..., DEN ...

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ...

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ... (AZ. ...) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

..., DEN ...

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 2.11.1984 IM AMTSBLATT Nr. 43 für den Regierungsbezirk Weser-Ems BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 2.11.1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

NORDENHAM, DEN 12.11.1984

STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

NORDENHAM, DEN 4.11.1985

STADTDIREKTOR

NORDENHAM
Übersichtsplan M. = 1:5000

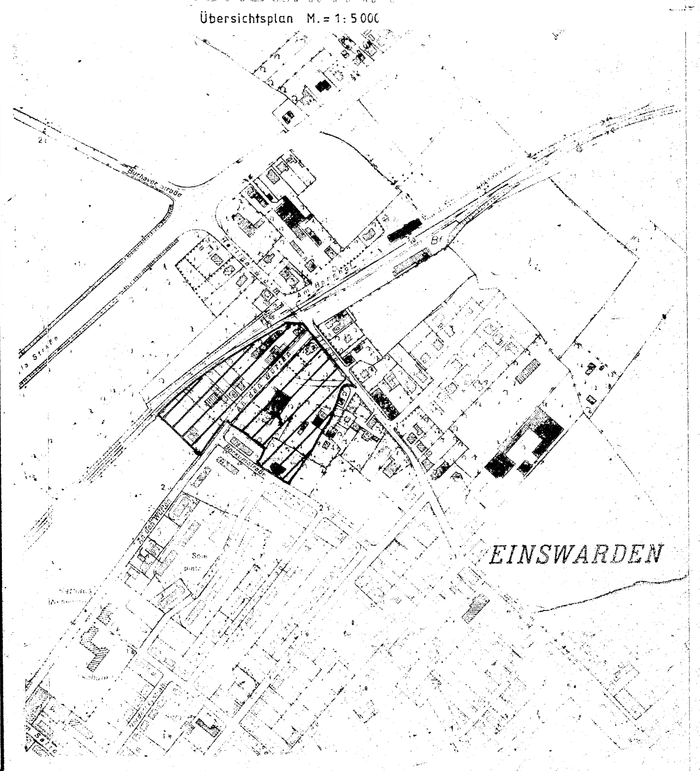

Bebauungsplan Nr. 42
der Stadt
NORDENHAM